

Version 12. April 2013 finale Version

Vereinbarung
über die Reduktion der Wasserzinsen infolge Restwassersanierung
(vom ...)

zwischen

Kanton Uri,

vertreten durch den Regierungsrat und dieser vertreten durch Baudirektor Markus Züst

Konzedent / Wasserzinsgläubiger

und

Schweizerische Bundesbahnen

vertreten durch den Verwaltungsrat und dieser vertreten durch

Konzessionärin / Wasserzinsschuldnerin

Als Konzessionärin/Beliehene der „Reusskonzession“ gemäss Landratsbeschluss vom 22. September 1954, der „Furkareuss-Konzession“ gemäss Landratsbeschluss ebenfalls vom 22. September 1954 und der „Unteralpreuss-Konzession“ gemäss Landratsbeschluss vom 14. Juli 1955 kommt den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) das Recht zu, die Wasserkräfte auf den dort bezeichneten Gewässerstrecken nach Massgabe der einschlägigen Konzessionsbestimmungen zur Erzeugung elektrischer Energie in den vier Kraftwerken (KW) Göschenen, Wassen, Amsteg und Ritom zu nutzen. Im Gegenzug schulden die SBB dem Kanton Uri als Konzedent/Wasserzinsgläubiger unter anderem jährlich Wasserzinsen, die sich nach der mittleren mechanischen Bruttoleistung bemessen.

Mit Verfügung vom 31. Dezember 2009 hat das Amt für Umweltschutz die Sanierungsmassnahmen gemäss den Artikeln 80 ff des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) für die betroffenen Gewässerstrecken des KW Göschenen und des KW Wassen und mit der Verfügung vom 4. April 2013 die des KW Ritom angeordnet. Diese Verfügungen sind in Rechtskraft erwachsen. Bei den Kraftwerken Göschenen und Wassen sind die angeordneten Massnahmen mit Wirkung seit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Beim KW Ritom sind die Dotationen spätestens ab 16. Mai 2013 umzusetzen. Gleichzeitig kann die Anzahl der Fassungstage von bisher 100 Tage auf maximal 110 Tage ausgedehnt und somit die Produktionseinbussen bei diesem Werk kompensiert werden.

Mit Ausnahme des KW Ritom reduzieren sich infolge der Restwassersanierungen per 1. Oktober 2012 die in den Konzessionen festgelegten mittleren mechanischen Bruttoleistungen und somit auch die Wasserzinsen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Vereinbarung hält die Auswirkungen der Restwassersanierungen auf die jährlich geschuldeten Wasserzinsleistungen fest.

²Sie ist Nachvollzug der hoheitlich verfügten Sanierungsmassnahmen des Amts für Umweltschutz vom 31. Dezember 2009 und 4. April 2013 und begründet in diesem Sinne keine neuen Rechte und Pflichten.

Artikel 2 Massgebliche Konzessionen

Die Leistungen zur jährlichen Wasserzinszahlungen stützen sich auf die nachfolgenden Wasserrechtsverleihungen des Kantons Uri an die SBB (chronologische Aufzählung):

- a) Landratsbeschluss vom 22. September 1954 betreffend die „Reusskonzession“ (mit Änderung vom 19. Februar 1992, KW Göschenen, KW Wassen und KW Amsteg, Laufzeit vom 19.11.1954 - 31.12.2043)
- b) Landratsbeschluss vom 22. September 1954 betreffend die „Furkareuss-Konzession“ (KW Göschenen, Laufzeit vom 19.11.1954 - 31.12.2043)
- c) Landratsbeschluss vom 14. Juli 1955 betreffend Unteralpreusskonzession (KW Ritom, Laufzeit 25.07.1955 - 31.12.2043)

Artikel 3 Veränderungen der Bruttoleistungen

¹Die SBB als Konzessionärin schulden dem Kanton Uri als Konzedent jährlich Wasserzinsen, die sich nach der mittleren mechanischen Bruttoleistung bemessen.

²Die mittlere Bruttoleistung verändert sich aufgrund der verfügten Sanierungsmassnahmen per 1. Oktober 2012 wie folgt (*Veränderungen kursiv*):

	Bruttoleistung vor 30. September 2012		Bruttoleistung ab 01. Oktober 2012	
	[PS]	[kW]	[PS]	[kW]
Furkareuss-Konzession	7'128	5'243	6'934	5'100
Reusskonzession				
Andermatt-Göschenen	34'687	25'512	33'802	24'861
Göschenen-Wassen	48'651	35'783	47'477	34'919
Wassen-Amsteg Inkl. Dotierkraftwerk	93'927	69'083	93'927	69'083
Mehrleistung Unterliegerstufe Wassen infolge Göscheneralp	7'466	5'491	7'466	5'491
Unteralpreuss-Konzession				
Wasserfassung - Vierwaldstättersee	13'527	9'949	13'527	9'949
Total	205'386	151'061	203'132	149'403

Artikel 4 Weitere Feststellungen

Die Sanierungsmassnahmen an der Unteralpreuss bewirken keine Reduktion der Bruttoleistung, da das zusätzliche Restwasser durch mehr Überleitungstage kompensiert werden kann.

Artikel 5 Schlussverbal

Die Parteien erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie mit den Feststellungen dieser Vereinbarung in allen Punkten einverstanden sind.

Altdorf, XXX

Für den Kanton Uri

Für die SBB:

Markus Züst, Baudirektor

XY